

Steuerliche Behandlung von PV-Anlagen





Inhalt



- Umsatzsteuer
- Einkommensteuer
- Exkurs Freiflächen PV-Anlagen

Thema:

Referent:

28.02.2024

Seite: 2





Umsatzsteuer



- 0% Umsatzsteuer
- § 12 Abs. 3 UStG
 - Steuer ermäßigt sich auf 0% bei:
 - Lieferung von Solarmodulen, wesentlichen Komponenten und Speicher
 - Installation der oben genannten

Voraussetzung:

- PV-Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen oder Gebäuden die dem Gemeinwohl dienen
- Alle anderen Gebäude (Stall, Maschinenhalle, ...) nur wenn kleiner 30 kwP

Thema:

Referent:

blhv

Umsatzsteuer



- Einspeisung weiterhin 19% USt
 - Kleinunternehmerregelung möglich wenn
 - Vorjahresumsatz kleiner 22.000,- € (inkl. USt) entspricht 18.487,- € Nettoumsatz
 - Alle Umsätze sind zu berücksichtigen, auch diejenigen mit landw.
 Pauschalsteuersatz
 - Bei Neuaufnahme Jahresumsatz kleiner 22.000,- € netto

Thema:

Referent:

blhv

Umsatzsteuer



- Eigenverbrauch
 - Wenn bei Anschaffung Vorsteuer geltend gemacht weiterhin mit 19% zu berechnen
 - Aber Entnahme möglich:
 - Entnahme entspricht Lieferung -> 0% Steuersatz
 - Voraussetzung:
 - Verwendung des erzeugten Stroms zu mehr als 90% nicht unternehmerisch, davon ist auszugehen wenn:
 - Speicherung in Batterie (auch E-Auto)
 - Nutzung Wärmepumpe
 - Rentabilitätsrechnung legt unternehmensfremde Nutzung nahe

Achtung mögliche Vorsteuerkorrektur – 5 Jahre nach Anschaffung

Thema:

Referent:





Einkommensteuer



§ 3 EStG

- Steuerfrei sind ...
- [72.] 1die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb
- a) von auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak) und
- b) von auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit,
- insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft. 2 Werden Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erzielt und sind die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen insgesamt steuerfrei nach Satz 1, ist kein Gewinn zu ermitteln. In den Fällen des Satzes 2 ist § 15 Absatz 3 Nr. 1 nicht anzuwenden

Thema:

Referent:

Einkommensteuer



Gebäudeart	Max. Leistung der Anlage
Einfamilienhaus	30 kwp
Zwei- / Mehrfamilienhaus	15 kwp je Wohneinheit
Gemischte Nutzung	15 kwp je Einheit
Nicht Wohnzwecken dienendes Gebäude – Wirtschaftsgebäude	30 kwp
Gewerbe- / Wirtschaftsgebäude mit mehreren Einheiten	15 kwp je Einheit

Nur in Zusammenhang mit Gebäude – keine Freiflächen!

Thema:

Referent:





Einkommensteuer – Prüfung kw Grenze



- Gebäudebezogen und Personenbezogen zu prüfen
- Beispiel
- Maschinenhalle mit 2 Anlagen
 - Anlage 1 20 kwp Betreiber Landwirt
 - Anlage 2 12 kwp Betreiber Landwirt
 - Gesamt 32 kwp somit nicht befreit
- Maschinenhalle mit 2 Anlagen
 - Anlage 1 20 kwp Betreiber Landwirt
 - Anlage 2 12 kwp Betreiber Ehefrau
 - Jeder Betreiber kleiner 30 kwp somit beide Anlagen Steuerfrei
- In Fall 1 ist eine Übertragung der Anlage zu Buchwerten auf die Ehefrau nicht möglich

Thema:

Referent:



Einkommensteuer – 100 kw Grenze



PV-Anlagen

		140 kWp
 Masc 	hinenhalle III 45 kWp	45 kWp
Masc	hinenhalle II 20 kWp	20 kWp
Masc	hinenhalle I 25 kWp	25 kWp
Jungv	viehstall 25 kWp	25 kWp
Kuhst	tall 25 kWp	25 kWp

- Grenze überschritten aber
 - Anlage 45kw fällt nicht unter § 3 Nr. 72 daher
 - Insgesamt nur 95 kwp
 - Nur 45kwp bleibt steuerpflichtig

Thema:

Referent:





Einkommensteuer



- Folgen der Steuerfreiheit
 - Keine Gewinnermittlung mehr durchzuführen
 - Keine Berücksichtigung von (Betriebs-)ausgaben
 - Bei Rentnern keine Krankenkassenbeiträge für den Gewinn aus der PV-Anlage
 - Keine IHK Pflicht

Thema:

Referent:

28.02.2024

Seite: 10



Einkommensteuer - Eigenverbrauch



- Eigenverbrauch privat
 - Bei steuerfreien Anlagen keine Berücksichtigung
- Eigenverbrauch betrieblich
 - Mehr als 50% betrieblich
 - Anlage wird zum Inventar des Betriebes
 - Kosten anhand Einspeisung und EV aufteilen
 - Auf Einspeisung entfallend nicht abziehbar
 - Auf EV entfallend Betriebsausgabe
 - Weniger als 50% betrieblich
 - Anlage wird kein Inventar
 - Ermittlung Kosten pro erzeugter kw
 - Ansatz als Betriebsausgabe in Höhe des EV

Thema:

Referent:



Freiflächen PV-Anlagen



- Grundfall Landwirt verpachtet Flächen an Betreiber einer Freiflächen-PV
- Einordnung Einkommensteuer
 - Weiterhin Zuordnung zum Betriebsvermögen
 - Pachteinnahmen als Betriebseinnahmen im LuF-Betrieb
- Einordnung Umsatzsteuer
 - Als Grundstücksverpachtung Ust-Frei
- Problem im Bewertungsrecht

Thema:

Referent:



Freiflächen PV-Anlage



- Bewertungsrecht nach Ansicht der Finanzverwaltung
 - Flächen werden langfristig der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen
 - Daher Umqualifizierung von LuF-Vermögen in "normales" Grundvermögen -> Gewerbefläche
- Folgen
 - Grundsteuer
 - Flächen werden nicht mehr der Grundsteuer A, dem Betrieb der LuF zugeordnet
 - Keine Bewertung mit dem LuF-Ertragswert
 - Bewertung anhand Grundstücksfläche und Bodenrichtwert (Gewerbe)
 - Beispiel 1ha x Bodenrichtwert (15,-€)
 - Grundsteuerwert 150.000,- € Meßbetrag 0,13% = 195,- €

Thema:

Referent:

blhv

Freiflächen PV-Anlage



- Folgen
 - Betriebsübergabe / Erbschaft
 - Ebenfalls Bewertung als Grundvermögen zu höherem Wert
 - Verschonungsregelung für Übergabe von LuF-Vermögen (min. 85% steuerfrei) greift nicht mehr
 - Keine Befreiungsregelungen anwendbar
 - <u>Unterliegt somit in vollem Umfang der Steuer</u> sofern der Freibetrag schon mit Übergabe des Wohnhauses und eventuell sonstigem Vermögen überschritten wird
- Rückbehalt der Flächen durch den Übergeber würde zu einer Entnahme aus dem Betrieb führen und hohe Einkommensteuer auslösen

Thema:

Referent:



Freiflächen-PV



- Handlungsempfehlung Grundsteuer
 - Vereinbarung der Übernahme Grundsteuer durch den Pächter
- Handlungsempfehlung Übergabe
 - Beteiligung an der Betreibergesellschaft
 - Meist in Form einer KG
 - Erwerb eines Kommanditanteils 1% ausreichend
 - Folgen
 - Grundstück wechselt steuerlich vom LuF-Betrieb in das Sonderbetriebsvermögen des Gesellschaftsanteils
 - Gesellschaftsanteil inkl. Grundstück zählt wieder als eigenständiger Betrieb und kann entweder zurückbehalten werden oder kann unter Anwendung der Verschonungsregelung übergeben werden

Thema:

Referent:





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Thema:

Referent:



